Entgelttarifvertrag

für die Arbeitnehmer der

BVR Busverkehr Rheinland GmbH

(ETV BVR)

zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE)

einerseits

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltun	gsbereich			
§ 2	Entgeltgrundlagen				
§ 3	Berechnung des Entgelts				
§ 4	Arbeits	szeitbezogene Zulagen			
§ 5	Urlaub	sgeld			
§ 6	Weihn	achtsgeld			
§ 7	Vermö	genswirksame Leistung			
§ 8	Leistur	ng zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)			
§ 9	Urlaub	sentgelt			
§ 10	Entgel	tfortzahlung im Krankheitsfall			
§ 11	Reisek	kosten			
§ 12	Manko	geld für Omnibusfahrer			
§ 13	Gültigk	keit und Dauer			
Anlag	en				
Anlag	e 1	Entgeltgruppenverzeichnis			
Anlag	e 2	Entgelttabelle			
Anlage 2a		Entgelttabelle "zusätzlicher Erholungsurlaub"			
Anlage 3		Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023)			
Anlag	e 3a	Entgelttabelle "zus. Erholungsurlaub" (Neueingestellte ab 01.11.2023)			
Anhar	ng	Ausbildungsvergütungen			

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) Räumlich:
 Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Betrieblich:
 Für die BVR Busverkehr Rheinland GmbH nachfolgend BVR genannt.
 - c) Persönlich:
 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BVR (nachfolgend Arbeitnehmer).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
 - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
 - d) Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 2 SGB IV.
- (3) Für die zur Gesellschaft beurlaubte Mitarbeitende des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des "Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)" fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die maßgebliche Eingruppierung ergibt sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1), die Beträge ergeben sich aus der Entgelttabelle (Anlagen 2 und 3).

Protokollnotiz:

Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Die Vergleichsberechnung-dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.

Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatstabellenentgelt durch 167 und ab dem 01. Dezember 2023 durch 171,83 zu teilen.
- (3) Die Zahlung des Entgelts erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto im SEPA-Zahlungsraum. Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Bei Überweisung auf das o.g. Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann es aufgrund des Zahlungsverkehrs ins Ausland bzw. ausländischer Feiertage zu einer späteren Verfügbarkeit kommen.

- (4) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung über das zu zahlende Arbeitsentgelt.
- (5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen.
- (6) Entgelt ist nur für geleistete Arbeit zu zahlen, es sei denn, dass dieser Tarifvertrag etwas anderes vorsieht.
- (7) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (8) Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 4 Arbeitszeitbezogene Zulagen

(1) Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind zuschlagpflichtig.

a) Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die nach § 5 Ziffer 1, Buchst. b MTV vorgenommene Verteilung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes führt nicht zu Mehrarbeit.

Die Überschreitung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit um weniger als 15 Minuten je Dienstschicht wird nicht vergütet.

Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können jeweils zum 01.01. und 01.07. in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem jeweiligen Übertragungszeitpunkt gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

b) Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:30 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 8 Stunden, 30 Minuten erhalten bleibt.

c) Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

(2) Die Zuschläge je Stunde betragen

a) für Mehrarbeit 25%,

b) für Nachtarbeit 20%.

c) für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 50%,

des sich nach § 3 Abs. 2 ermittelten Stundensatzes.

§ 5 Urlaubsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld. Das Urlaubsgeld wird nach folgender Staffelung mit der Abrechnung im Juni gezahlt.
 - a) Die Höhe beträgt nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten 10% mindestens jedoch 153,39 EUR

- 2 Jahren 25%

des tariflichen Monatstabellenentgeltes.

Maßgeblich für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum vor dem 01. November 2023 sind die jeweiligen Entgeltabellen und individuellen Entgelte der EG 6 und 7 gültig bis 30. November 2023.

b) Abweichend von Buchst. a beträgt das Urlaubsgeld für Busfahrer mit Einstellungsdatum nach dem 14. Mai 1996 nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten 102,26 EUR

- 2 Jahren 409,03 EUR.

- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonates (Juni) erfüllt sein.

- (4) Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.
- (5) Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Weihnachtsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld wird nach folgender Staffelung mit der Abrechnung im November gezahlt.
 - a) Die Höhe beträgt nach einer Betriebszugehörigkeit von

- 6 Monaten 30% mindestens jedoch 409,03 EUR

- 2 Jahren 75%

des tariflichen Monatstabellenentgeltes.

Maßgeblich für Arbeitnehmer mit Einstellungsdatum vor dem 01. November 2023 sind die jeweiligen Entgelttabellen und individuellen Entgelte der EG 6 und 7 gültig bis 30. November 2023.

b) Abweichend von Buchst. a beträgt das Weihnachtsgeld für Busfahrer mit Einstellungsdatum nach dem 14. Mai 1996 nach einer Betriebszugehörigkeit von

6 Monaten 357,90 EUR

- 2 Jahren 1.124,84 EUR.

- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonates (November) erfüllt sein.
- (4) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.
- (5) Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Vermögenswirksame Leistung

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben. Der Anspruch entsteht mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- (2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich mit der Entgeltabrechnung zu erbringen und gesondert auszuweisen.
- (4) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (5) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der BVR die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichten Arbeitnehmer die BVR nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (6) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
- (7) Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

§ 8 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 30,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und
 - a) für den er mindestens 30,00 EUR monatlich

oder

b) sofern er mindestens 360,00 EUR im Kalenderjahr

seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
 - b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 8 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
- (4) Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

§ 9 Urlaubsentgelt

(1) Während des Urlaubs ist dem Arbeitnehmer das Bruttodurchschnittsentgelt der letzten 6 Monate vor Urlaubsantritt weiterzuzahlen. Besteht das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate, ist der gegebene kürzere Zeitraum zugrunde zu legen.

Das Urlaubsentgelt wird ermittelt

- bei Arbeitnehmern mit 5-Tage-Arbeitswoche, indem der Bruttoverdienst der letzten 6 Monate durch 130,
- bei Arbeitnehmern mit 6-Tage-Arbeitswoche, indem der Bruttoverdienst der letzten 6 Monate durch 156

geteilt wird. Bei kürzerer Beschäftigungszeit ist die Teilungszahl entsprechend zu kürzen.

- (2) War der Arbeitnehmer im Berechnungszeitraum vom Betrieb abwesend, ohne dass dafür ein Entgeltanspruch bestand (z.B. unbezahlter Urlaub), so verkürzt sich die Teilungszahl um die Zahl der Tage, an denen kein Lohnanspruch bestand.
- (3) Zahlungen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Gratifikationen oder ähnliche Zahlungen sowie Kostenersatz aller Art bleiben bei der Errechnung des Bruttoentgelts außer Ansatz.

§ 10 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Die Fortzahlung des Entgelts im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder der bewilligten Kuroder Heilmaßnahme durch einen Sozialversicherungsträger wird abweichend der gesetzlichen Bestimmungen nachstehend geregelt:
- (2) Dem Arbeitnehmer ist das monatliche Bruttotabellenentgelt der für ihn zutreffenden Entgeltgruppe und -stufe während des maßgeblichen Zeitraumes für die Dauer von 42 Kalendertagen fortzuzahlen.
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles, der nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, erhält der Arbeitnehmer mit Beginn der siebten Woche einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Leistungen der Versicherungsträger und dem ausbezahlten Nettoentgelt nach Ziffer 1. und 2. Der

Krankengeldzuschuss wird bis zu 8 Wochen gewährt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 11 Reisekosten

- (1) Die anlässlich einer Dienstreise entstandenen Aufwendungen werden in Höhe der in den Lohnsteuerrichtlinien für private Arbeitnehmer vorgesehenen Pauschbeträge erstattet. Darüber hinausgehender Aufwand kann gegen Nachweise erstattet werden.
- (2) Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellter Unterkunft wird der Übernachtungspauschbetrag nicht gewährt.
- (3) Nicht unter diese Regelungen fällt die Erstattung der Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit als Omnibusfahrer entstanden sind.

§ 12 Mankogeld für Omnibusfahrer

Omnibusfahrer und im Kassendienst eingesetzte Arbeitnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie im Linienverkehr und im Kassendienst eingesetzt sind, ein Mankogeld in Höhe von 10,23 EUR.

§ 13 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und ersetzt den ETV BVR vom 17. September 2020.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2025, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die nachfolgenden **Anlagen 1 bis 3a** sowie der **Anhang** sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE)	Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundesvorstand
Thomas Hoffmann (Geschäftsführer BVR Busverkehr Rheinland GmbH)	Kristian Loroch
Florian Weh (Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)	Cosima Ingenschay

Anlage 1 zum ETV BVR

Entgeltgruppenverzeichnis

Ent- gelt- gruppe (EG)	Funktionsbezeichnung	Beschreibung	Richtbeispiel
1	Einfache und angelernte Tätigkeit	keine Berufsausbildung, Anlernen ist erfor- derlich	Betriebsarbeiter, Reiniger
2	Fahrdienst	Mitarbeiter im Fahrdienst mit Führerschein- klasse D / DE	Omnibusfahrer (Eingruppierung bei Einstieg in die Stufe 2 für ausgebildete Be- rufskraftfahrer möglich)
3	Facharbeiter 1	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine mindestens zwei-jährige Berufsausbildung erforderlich ist oder entsprechende betriebliche Ausbildung	Servicemechaniker, Betriebsservice, Qualitätsprüfer
4	Facharbeiter 2 (schwierigeres Fachgebiet als EG 3), Sachbearbeiter 1	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbstständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbil- dungsgesetzes oder eine spezielle Fach- ausbildung erforderlich ist	Mechatroniker, Sachbearbeiter Erlös- und Vertragsabrechnung, Sachbearbeiter Betriebsmanagement, Sachbearbeiter Einkauf, Abo-Management
5	Facharbeiter 3, Sachbearbeiter 2 (Over- head) mit schwierigerem Fachgebiet als in EG 4	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbstständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbil- dungsgesetzes oder eine spezielle Fach- ausbildung erforderlich ist	Mechatroniker mit besonderen Kenntnissen, Sachbearbeiter Erlösmanage- ment, Sachbearbeiter Erlös- und Vertragsabrechnung, Sachbear- beiter Betriebs-management, Data- und Device-Management, Sachbearbeiter Einkauf, Betriebs- und Personaldisponen- ten, FDU-/Angebotsplanung
6	Overhead/ Sachbearbeiter 3	Tätigkeit mit erweiterten Aufgabengebieten und herausgehobenen Tätigkeiten die selbständig bearbeitet werden - abgeschlossenes mindestens dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule, einschlägige Zusatzausbildung mit allgemein anerkanntem Abschluss oder langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung - begrenzter Handlungsspielraum für selbstständige Entscheidungen	FDU-/Angebotsplanung, Controller, HR-Partner, Teamleiter FD, Werkstattleiter/stellv. Werkstatt- leiter
7	Overhead/ Spezialfachkräfte	Tätigkeit mit erweiterten Aufgabengebieten u. herausgehobenen Tätigkeiten die selbständig bearbeitet werden - abgeschlossenes mind. dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule oder einschlägige Zusatzausbildung mit allgemein anerkanntem Abschluss - eigenständig entscheidende Aufgabenführung mit Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen - besondere Verantwortung für Teilgebiete	Senior-Controller, Senior HR-Partner, Werkstattleiter

Anlage 2 zum ETV BVR

Entgelttabelle

gültig bis 30. November 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
1	2.259,07	2.325,24	2.335,65	2.346,07	2.356,48	
2	2.438,58	2.490,64	2.501,06	2.511,47	2.521,87	
3	2.552,42	2.648,33	2.658,74	2.669,14	2.679,56	
4	2.745,36	2.849,25	2.859,67	2.870,08	2.880,49	
5	3.275,55	3.554,80	3.575,63	3.596,45	3.617,27	
6	3.331,89 4.373,10					
7	4.164,86				5.327,89	

Entgelttabelle

gültig ab 01. Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5		
1	2.459,07	2.525,24	2.535,65	2.546,07	2.556,48		
2	2.638,58	2.690,64	2.701,06	2.711,47	2.721,87		
3	2.752,42	2.848,33	2.858,74	2.869,14	2.879,56		
4	2.945,36	3.049,25	3.059,67	3.070,08	3.080,49		
5	3.475,55	3.754,80	3.775,63	3.796,45	3.817,27		
6	3.531,89 4.573,10						
7	4.364,86	4.364,86 5.527,89					

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Anmerkung zu Stufe 2 bis 5: Bereits erworbene Berufserfahrung kann bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mitberücksichtigt werden.

Entgelttabelle

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
1	2.669,07	2.735,24	2.745,65	2.756,07	2.766,48	
2	2.848,58	2.900,64	2.911,06	2.921,47	2.931,87	
3	2.962,42	3.058,33	3.068,74	3.079,14	3.089,56	
4	3.155,36	3.259,25	3.269,67	3.280,08	3.290,49	
5	3.685,55	3.964,80	3.985,63	4.006,45	4.027,27	
6	3.741,89 4.783,10					
7	4.574,86				5.737,89	

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Anmerkung zu Stufe 2 bis 5: Bereits erworbene Berufserfahrung kann bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mitberücksichtigt werden.

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

gültig bis 30. November 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5		
1	2.230,08	2.295,40	2.305,68	2.315,96	2.326,24		
2	2.407,29	2.458,68	2.468,96	2.479,24	2.489,51		
3	2.519,66	2.614,34	2.624,62	2.634,89	2.645,17		
4	2.710,13	2.812,69	2.822,97	2.833,25	2.843,52		
5	3.233,51	3.509,18	3.529,74	3.550,30	3.570,85		
6	3.289,13 4.316,98						
7	4.111,41	4.111,41 5.259,52					

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

gültig ab 01.Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5		
1	2.427,84	2.493,17	2.503,45	2.513,73	2.524,01		
2	2.605,07	2.656,47	2.666,76	2.677,03	2.687,30		
3	2.717,46	2.812,16	2.822,43	2.832,70	2.842,99		
4	2.907,95	3.010,52	3.020,81	3.031,09	3.041,37		
5	3.431,41	3.707,11	3.727,68	3.748,24	3.768,79		
6	3.487,03 4.515,02						
7	4.309,43	4.309,43 5.457,69					

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Anmerkung zu Stufe 2 bis 5: Bereits erworbene Berufserfahrung kann bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mitberücksichtigt werden.

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
1	2.635,17	2.700,50	2.710,78	2.721,07	2.731,35	
2	2.812,40	2.863,80	2.874,09	2.884,37	2.894,64	
3	2.924,80	3.019,49	3.029,77	3.040,03	3.050,32	
4	3.115,29	3.217,86	3.228,15	3.238,42	3.248,70	
5	3.638,74	3.914,45	3.935,01	3.955,57	3.976,12	
6	3.694,37 4.722,35					
7	4.516,76				5.665,02	

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage"

gültig bis 30. November 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
1	2.200,64	2.265,10	2.275,25	2.285,39	2.295,53	
2	2.375,51	2.426,23	2.436,37	2.446,51	2.456,65	
3	2.486,40	2.579,83	2.589,98	2.600,11	2.610,25	
4	2.674,36	2.775,56	2.785,71	2.795,85	2.805,99	
5	3.190,83	3.462,86	3.483,15	3.503,44	3.523,71	
6	3.245,71 4.260,00					
7	4.057,14 5.190,09					

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Anmerkung zu Stufe 2 bis 5: Bereits erworbene Berufserfahrung kann bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mitberücksichtigt werden.

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage"

gültig ab 01. Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
1	2.396,86	2.461,35	2.471,50	2.481,65	2.491,80	
2	2.571,82	2.622,57	2.632,72	2.642,87	2.653,01	
3	2.682,78	2.776,27	2.786,41	2.796,55	2.806,71	
4	2.870,84	2.972,10	2.982,26	2.992,41	3.002,55	
5	3.387,62	3.659,80	3.680,11	3.700,40	3.720,69	
6	3.442,53 4.457,40					
7	4.254,43				5.388,03	

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage"

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5		
1	2.601,54	2.666,04	2.676,19	2.686,34	2.696,49		
2	2.776,51	2.827,25	2.837,41	2.847,56	2.857,69		
3	2.887,47	2.980,95	2.991,10	3.001,24	3.011,39		
4	3.075,53	3.176,79	3.186,95	3.197,09	3.207,24		
5	3.592,31	3.864,49	3.884,79	3.905,09	3.925,38		
6	3.647,22 4.662,09						
7	4.459,12	4.459,12 5.592,72					

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Anmerkung zu Stufe 2 bis 5: Bereits erworbene Berufserfahrung kann bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mitberücksichtigt werden.

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage"

gültig bis 30. November 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
1	2.171,43	2.235,03	2.245,04	2.255,05	2.265,06	
2	2.343,98	2.394,02	2.404,03	2.414,04	2.424,04	
3	2.453,39	2.545,58	2.555,59	2.565,59	2.575,60	
4	2.638,85	2.738,72	2.748,73	2.758,74	2.768,74	
5	3.148,47	3.416,89	3.436,91	3.456,93	3.476,94	
6	3.202,63 4.203,44					
7	4.003,28 5.121,19					

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage"

gültig ab 01. Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.365,63	2.429,28	2.439,30	2.449,32	2.459,33
2	2.538,31	2.588,40	2.598,42	2.608,43	2.618,44
3	2.647,83	2.740,09	2.750,11	2.760,11	2.770,14
4	2.833,44	2.933,38	2.943,40	2.953,42	2.963,43
5	3.343,48	3.612,12	3.632,16	3.652,18	3.672,21
6	3.397,68 4.399,32				
7	4.199,00 5.317,83				

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Anmerkung zu Stufe 2 bis 5: Bereits erworbene Berufserfahrung kann bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mitberücksichtigt werden.

Entgelttabelle "Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage"

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.567,65	2.631,30	2.641,32	2.651,34	2.661,35
2	2.740,33	2.790,42	2.800,44	2.810,45	2.820,46
3	2.849,85	2.942,11	2.952,13	2.962,13	2.972,16
4	3.035,46	3.135,40	3.145,42	3.155,44	3.165,45
5	3.545,50	3.814,14	3.834,18	3.854,20	3.874,23
6	3.599,70 4.601,34				
7	4.401,02 5.519,85				

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Anmerkung zu Stufe 2 bis 5: Bereits erworbene Berufserfahrung kann bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mitberücksichtigt werden.

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023

gültig ab 01. Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
1	2.394,61	2.464,75	2.475,79	2.486,83	2.497,87	
2	2.584,89	2.640,08	2.651,12	2.662,16	2.673,18	
3	2.680,04	2.780,75	2.791,68	2.802,60	2.813,54	
4	2.882,63	2.991,71	3.002,65	3.013,58	3.024,51	
5	3.439,33	3.732,54	3.754,41	3.776,27	3.798,13	
6	3.465,17 4.548,02					
7	4.331,45 5.541,01					

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023)

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.538,29	2.612,64	2.624,34	2.636,04	2.647,74
2	2.739,98	2.798,48	2.810,19	2.821,89	2.833,57
3	2.814,04	2.919,79	2.931,26	2.942,73	2.954,22
4	3.026,76	3.141,30	3.152,78	3.164,26	3.175,74
5	3.611,30	3.919,17	3.942,13	3.965,08	3.988,04
6	3.603,78 4.729,94				
7	4.504,71 5.762,65				

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023) "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

gültig ab 01. Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.364,20	2.433,45	2.444,35	2.455,25	2.466,15
2	2.552,06	2.606,55	2.617,45	2.628,35	2.639,23
3	2.646,00	2.745,43	2.756,23	2.767,01	2.777,81
4	2.846,02	2.953,72	2.964,52	2.975,31	2.986,10
5	3.395,65	3.685,14	3.706,73	3.728,31	3.749,89
6	3.421,16 4.490,26				
7	4.276,44 5.470,64				

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023) "Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage"

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.506,05	2.579,46	2.591,01	2.602,56	2.614,11
2	2.705,18	2.762,94	2.774,50	2.786,05	2.797,58
3	2.778,30	2.882,71	2.894,03	2.905,36	2.916,70
4	2.988,32	3.101,41	3.112,74	3.124,07	3.135,41
5	3.565,44	3.869,40	3.892,06	3.914,72	3.937,39
6	3.558,01 4.669,87				
7	4.447,50 5.689,46				

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023) "Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage"

gültig ab 01. Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.334,03	2.402,39	2.413,15	2.423,91	2.434,67
2	2.519,49	2.573,29	2.584,05	2.594,81	2.605,55
3	2.612,23	2.710,40	2.721,05	2.731,69	2.742,36
4	2.809,70	2.916,02	2.926,68	2.937,34	2.947,99
5	3.352,31	3.638,11	3.659,42	3.680,73	3.702,04
6	3.377,50 4.432,96				
7	4.221,86 5.400,82				

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023) "Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage"

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.474,07	2.546,54	2.557,94	2.569,35	2.580,75
2	2.670,66	2.727,68	2.739,09	2.750,50	2.761,88
3	2.742,84	2.845,92	2.857,10	2.868,28	2.879,48
4	2.950,18	3.061,83	3.073,01	3.084,20	3.095,39
5	3.519,93	3.820,01	3.842,39	3.864,76	3.887,14
6	3.512,60 4.610,27				
7	4.390,74 5.616,85				

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023) "Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage"

gültig ab 01. Dezember 2023

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.303,61	2.371,09	2.381,71	2.392,33	2.402,95
2	2.486,66	2.539,76	2.550,38	2.561,00	2.571,60
3	2.578,20	2.675,08	2.685,60	2.696,10	2.706,63
4	2.773,09	2.878,03	2.888,55	2.899,06	2.909,58
5	3.308,64	3.590,70	3.611,74	3.632,77	3.653,80
6	3.333,49 4.375,20				
7	4.166,85 5.330,45				

Entgelttabelle (Neueingestellte ab 01.11.2023) "Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage"

gültig ab 01. August 2024

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.441,83	2.513,36	2.524,62	2.535,87	2.547,13
2	2.635,86	2.692,14	2.703,40	2.714,66	2.725,89
3	2.707,11	2.808,84	2.819,87	2.830,91	2.841,96
4	2.911,74	3.021,93	3.032,97	3.044,02	3.055,06
5	3.474,07	3.770,24	3.792,33	3.814,41	3.836,49
6	3.466,84 4.373,10				
7	4.333,53 5.543,67				

Anmerkungen zur Entgelttabelle:

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütung beträgt im Monat

	bis 30.11.2023	ab 01. 12.2023	ab 01.08.2024
im ersten Ausbildungsjahr	800,49€	848,52 €	899,43 €
im zweiten Ausbildungsjahr	857,96 €	909,44 €	964,01 €
im dritten Ausbildungsjahr	924,26 €	979,72 €	1.038,50€
im vierten Ausbildungsjahr	980,62 €	1.039,46 €	1.101,83 €

Vermögenswirksame Leistung

Der Auszubildende hat nach Ablauf der Probezeit Anspruch auf Vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR / Monat.

Urlaubszuwendung und jährliche Zuwendung

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Urlaubszuwendung und eine jährliche Zuwendung. Sie beträgt: nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten:

Urlaubszuwendung 25% der jeweiligen Ausbildungsvergütung,

Jährliche Zuwendung 75% der jeweiligen Ausbildungsvergütung.

Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonats (Juni bzw. November) erfüllt sein.

(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Anspruch auf Ausbildungsvergütung bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld, vermindert sich die Urlaubszuwendung bzw. jährliche Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Ausbildungsvergütung bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld erhalten hat.